

Künstlersozialabgabe

Wer ist betroffen?

Von der Künstlersozialabgabe sind Unternehmen betroffen:

- die für Zwecke des eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei Aufträge an selbstständige Künstler/Publizisten erteilen (sogenannte Eigenwerber) und
- Aufträge an selbstständige Künstler/Publizisten erteilen, um deren Werke/Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zur Einnahmeerzielung zu nutzen.

Welche Aufträge sind betroffen?

Unter anderem sind folgende Aufträge betroffen:

- Künstlerische Darbietungen
- Gestaltung, Pflege und Aktualisierung Internetseite, Homepage, Plattformen
- Gestaltung von Werbebroschüren, Flyern, Visitenkarten
- Layout, Design
- Erwerb von Rechten am Bild
- Grafikleistung
- Werbefotografien
- Publikationen

(keine abschließende Aufzählung).

Typische Unternehmen können u.a. sein:

Werbeagenturen, Webdesigner, Galerien, Kunsthändler, Verlage, Musiker usw.

Muss der Auftragnehmer Künstler sein?

Für die Abgabepflicht ist nicht maßgeblich, ob der leistende Unternehmer selbst Künstler oder ob er in der Künstlersozialkasse versichert ist – entscheidend ist allein die Art der erbrachten Leistung. Auch Aufträge an gewerblich tätige Werbeagenturen können grundsätzlich abgabepflichtig sein. Ebenso unterliegen künstlerische oder publizistische Leistungen grundsätzlich der Abgabepflicht, selbst wenn sie nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig erbracht werden – etwa durch Beamte, Studierende oder Rentner.

Gibt es Ausnahmen bei der Abgabepflicht?

Aufträge bis zu einem Grenzbetrag von 700 EUR im Jahr 2025 unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe. Ab dem Jahr 2026 wird diese Freigrenze auf 1.000 EUR angehoben. Bitte beachten Sie: Es handelt sich hierbei um eine Freigrenze, nicht um einen Freibetrag. Das bedeutet, dass bereits ein einzelner Auftrag, der diesen Betrag überschreitet – zum Beispiel 700,01 EUR im Jahr 2025 – die volle Abgabepflicht auslöst.

TREUBILANZ

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aufträge an folgende Auftragnehmer folgender Rechtsformen sind von der Abgabepflicht ausgenommen:

- KG und OHG
- Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts wie GmbH, AG, e. V. UG (haftungsbeschränkt)
- GmbH & Co. KG

Nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten) lösen keine Künstlersozialabgabe aus. Allerdings gehören die Kosten der Druckvorstufe vor der eigentlichen Vervielfältigung mit zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe.

Wie hoch ist die Abgabe?

Der Beitragssatz zur Künstlersozialabgabe beträgt im Jahr 2025 5,0%. Im Jahr 2026 sinkt dieser auf 4,9%.

Wie erfolgt die Meldung zur Künstlersozialabgabe?

Die Meldung der abgabepflichtigen Entgelte hat bis zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen. Hierzu verschickt die Künstlersozialkasse im Januar den Meldebogen für das Vorjahr. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Meldung Online einzureichen. Mit dem Meldebogen wird ein Authentifizierungscode verschickt.

Falls Sie bisher noch keine Meldung an die Künstlersozialkasse vorgenommen haben, ist zunächst die Einreichung des Anmelde- und Erhebungsbogens zur erstmaligen Registrierung erforderlich.